

Preisliste 2025 für Unternehmer



Kies- und Sandwerk Rabius AG

Kies- und Sandwerk
Rabius AG
7172 Rabius

Kieswerk

Tel. 081 936 31 00
E-Mail kieswerk@beersa.ch

Betriebsleiter
Giusep Columberg

Natel 079 355 56 67
E-Mail gcolumberg@beersa.ch

Stv. Betriebsleiter
Andreas Deplazes

Natel 079 791 45 72
E-Mail adeplazes@beersa.ch

Büro

Tel. 081 920 20 20
E-Mail beer@beersa.ch
Homepage www.beersa.ch

Gesteinskörnungen für Beton nach SN EN 12620 zertifiziert durch SÜGB

Herkunft natürliches Rohmaterial: Grube Marias
 Art der Gesteinskörnung (Geologie): Bachschuttablagerungen

ARTIKEL NR.	BEZEICHNUNG	KORNGRÖSSE [MM]	PREIS [FR./M ³]
Gesteinskörnungen (Komponenten, rund und gebrochen)			
105	Sand	0/4	69.30
111	Kies	4/8	68.30
112	Kies	8/16	69.30
113	Kies	16/32	68.30

Korngemische (über Dosieranlage, rund und gebrochen)

121	Korngemisch für Beton	0/8	73.30
122	Korngemisch für Beton	0/16	73.30
124	Korngemisch für Beton	0/32	73.30

Ungebundene Gemische nach SN EN 13285 / VSS 70119 zertifiziert durch SÜGB

Herkunft natürliches Rohmaterial: Grube Marias / recyciertes Material aus Betonabbruch und Ausbausphalt
 Art der Gesteinskörnung (Geologie): Bachschuttablagerungen

411	Ungebundenes Gemisch	0/22	63.50
412	Ungebundenes Gemisch	0/45	56.30
563	RC-Kiesgemisch A	0/45	38.00
528	RC-Kiesgemisch B	0/45	46.30
523	RC-Betongranulatgemisch	0/45	41.30

Weitere Gesteinsbaustoffe

Brechmaterial

321	Schotter, Sickerkies	32/63	57.50
-----	----------------------	-------	-------



ARTIKEL NR.	BEZEICHNUNG	KORNGRÖSSE [MM]	PREIS [FR./T]	PREIS [FR./M ³]
----------------	-------------	--------------------	------------------	--------------------------------

Steine

303	Mauersteine (formwild) Ø 15 – 50 cm, Gewicht 2.7 t/m ³		66.00	
305	Mauersteine (formwild) Ø 50 – 100 cm, Gewicht 2.7 t/m ³		45.00	
326	Vorbausteine (formwild) Ø 100 – 150 cm, Gewicht 2.7 t/m ³		37.00	
327	Mauersteine (bearbeitet) bis 0.1 m ³ , Gewicht 2.7 t/m ³		200.00	

Diverse Materialien

403	Fundationsmaterial nicht normiert	0/90		31.50
404	Rohmaterial Marias	0/63		41.50
406	Planiematerial ungewaschen	0/16		52.50
426	Planiematerial ungewaschen	0/32		47.50
407	Auffüllmaterial (Aushub)	0/500		11.00
425	Planiematerial (Flimser Kalk) ungewaschen	0/32		62.50
429	Planiematerial gewaschen	0/16		73.50
430	Planiematerial gewaschen	0/32		72.50
427	Humus (solange Vorrat)			46.50
428	Schlamm sand (Verlad)			10.00

Sekundärbaustoffe

Recyclingprodukte Verfügbarkeit auf Anfrage (Liefermenge eingeschränkt)

503	Asphaltgranulat	0/45		20.00
504	Asphaltgranulat	0/20		25.00
545	Mischabbruchgranulat	0/45		12.00

Zuschläge

600	Beladung über Dosieranlage			5.00
-----	----------------------------	--	--	------



ARTIKEL NR.	BEZEICHNUNG	PREIS [FR./T]	PREIS [FR./M ³]
----------------	-------------	------------------	--------------------------------

Materialannahme

Annahmемenge vorbehalten

751	Aushubmaterial / Mineralien Angenommene Schüttdichte 1.66 t/m ³ Verunreinigtes Material, wie z.B. Material mit Holz, Plastik, Armierungseisen muss zurückgewiesen werden. Verwertbares Aushubmaterial nach Vorabklärung mit Werkmeister vor der Lieferung	7.20	12.00 gratis
710	*Ausbauasphalt / Restbelag bis PAK 250 mg/kg	70.00	
714	*Fräsbelag ohne Fremdstoffe bis PAK 250 mg/kg	75.00	
721	*Betonabbruch ≤ 70 cm Kantenlänge	22.00	
722	*Betonabbruch > 70 cm Kantenlänge	40.00	
729	Zuschlag für stark armierten Beton	20.00	
731	Mischabbruch ohne Leichtbaustoffanteile	58.00	
734	Itong, Gips, Putze, Eternit und Isolationen	200.00	
740	Äste, Sträucher und Wurzelstöcke	180.00	
755	Schlamm (Deponiekonform)	25.00	

Auf die Einheitlichkeit und Sauberkeit des Materials wird besonders geachtet. Die Zustimmung der Annahme erfolgt durch den Werkmeister.

*Annahme zeitweise eingeschränkt

Allgemeine Annahmebedingungen

1. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten.

2. Verantwortung des Anlieferers

Anlieferungen müssen dem Werkmeister gemeldet werden. Das Material wird visuell kontrolliert und ein Annahmeschein erstellt. Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und gesetzlich zulässige Material angeliefert wird.

Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn bei einer visuellen Kontrolle die Zufuhr von falsch deklariertem oder unzulässigem Material nicht festgestellt wurde. Kosten für das Wiederaufladen und für den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers.

3. Einbauvorschriften

Der Kunde erklärt, die kantonalen Einbauvorschriften von Primär- und Sekundärmaterial zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

4. Definition und Erläuterung

4.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen ein Zuschlag verrechnet.

4.2 Altbelag/Fräselag

Alle Lieferungen von Altbelag/ Fräselag erfordern einen Bericht mit Auskunft über Menge, Ausbauort, Lieferant, PAK-Gehalt, welcher bei der Annahme abgegeben werden muss. Ist kein Bericht vorhanden, wird die Annahme verweigert. Die Annahme kann zeitweise eingeschränkt sein.

4.3 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie z.B. Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk. Als Leichtstoffanteil gelten u.a. Holz-, Papier-, Plastik- und Isolationsmaterialien.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Materialannahme und -verkauf erfolgen ab 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Vorbestellungen haben Vorrang.

Für Annahme und Verkauf von Material zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag wird ein Zuschlag von 25% auf den Listenpreis verrechnet.

Die Lieferung ist aufgrund des Lieferscheines beim Eintreffen auf der Baustelle sofort zu überprüfen. Beanstandungen aller Art, sowohl der Menge als auch der Beschaffenheit, werden nur entgegengenommen, wenn sie sofort nach dem Eintreffen auf der Baustelle geltend gemacht werden. Sofern die Lieferung bestellungskonform ausgeführt wurde, wird jede Haftung abgelehnt. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Alle Aufträge für Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

Die Preise sind fest. Allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt.

Der Privatzuschlag beträgt 20%.

Für Lieferungsunterbrüche infolge Betriebsstörungen wie auch für evtl. Wartezeiten bei Stossbetrieb kann kein Schadenersatz bezahlt werden.

Im Falle von Rohstoffengpässen bleiben Preise- und Konditionsänderungen sowie Liefermöglichkeiten vorbehalten.

Die Mehrwertsteuer von 8.1% ist in den Preisen nicht inbegriffen.

30 Tage netto. Nach 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Baustoff Kreislauf Schweiz Kies-, Beton-, und Recyclingverband

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich nicht akzeptiert, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.



6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.



Betonpumpe „Putzmeister BSF 33.15 H mit 33 m Verteilmast“

PUMPETAPPEN IN M ³	BSF 33.15H IN FR./M ³	MAXIMALE PUMPZEIT IN STD.
1 - 19	FR. 650.00 PAUSCHAL	1.50
20 - 29	29.50	2.00
30 - 39	23.50	2.50
40 - 49	19.50	3.00
50 - 99	16.50	
≥ 100	14.50	

Zuschläge

- Pumpzeit mehr als die angegebene maximale Pumpzeit Fr. 250.00/h
- An- und Rückfahrtzeiten über je 30 Minuten ab Werkhof Fr. 160.00/h
- Wartezeit Fr. 150.00/h
- Zusätzliche Rohrleitungen (ohne Montage) Fr. 3.00/m¹
- Gebühren für Bewilligungen nach Aufwand

Diese Ansätze gelten auch für Pumpleistungen nach Zeitaufwand.

Angaben bei Bestellungen

- Auftraggebende Firma
- Baustellenadresse
- Pumpbeginn
- Bauteil
- Betonmenge / Betonsorte
- Förderhöhe / Förderlänge
- Für Pump-Baustellen ist eine Vorbesichtigung durch unser Fachpersonal mit dem Baustellenchef empfehlenswert

Allgemeine Bedingungen

Die Grundpreise verstehen sich für Arbeiten im Auslegerbereich der Autobetonpumpe mit 33 Metern.

Für Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden die entsprechenden Zuschläge separat vereinbart.

Jede Haftung der Firma Beer SA Rabius und ihres Personals für Schäden, welche beim Einbringen von Beton wegen mangelhafter Schalung, mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund, sonstiger Mängel der Baustelle entstehen oder Betriebsunterbrüche der Pumpe, wird ausdrücklich abgelehnt.

Für Schäden jeder Art infolge Betriebsunterbrüchen der Pumpe wird nicht gehaftet.

Preise

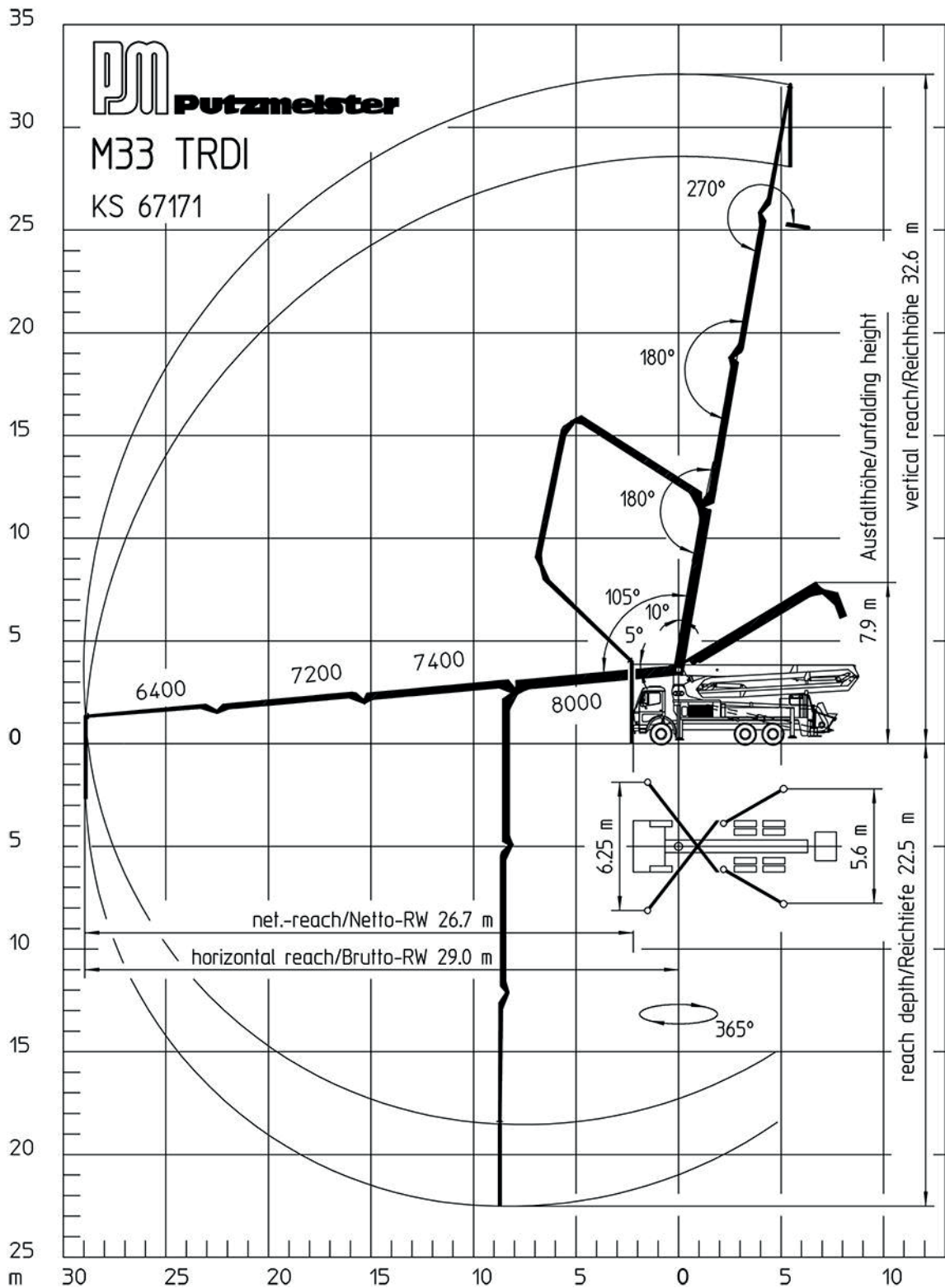
Die Mehrwertsteuer von 8.1% ist in den Preisen nicht inbegriffen.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto. Nach 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Betonpumpe

„Putzmeister BSF 33.15 H mit 33 m Verteilmast“ auf Mercedes Benz 2631





Transporte

Regietarife

Lastwagen	PREIS [FR./STD.]	LSVA [FR./KM.]
3-Achser Kipper	208.00	0.85
3-Achser mit Kran 16 m/t und Greifer	244.00	0.85
3-Achser mit Fahrmischer	228.00	0.85
3-Achser mit Allrad und Tiefgänger < 30 t	238.00	1.15
3-Achser Hakengerät (Mulden 5-20 m ³) *	218.00	0.85
4-Achser Kipper	216.00	0.91
4-Achser mit Fahrmischer	236.00	0.91
4-Achser Hakengerät (Mulden 5-20 m ³) *	228.00	0.91

* Muldenmiete 1. Tag = Fr. 10.00, ab 2. Tag = Fr. 5.00/Arbeitstag

Transporte

Auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Gerne offerieren wir auch Akkordpreise für Transportleistungen.

Beim 4-Achser wird der Ansatz für mindestens 6.0 m³ Beton oder 10.0 m³ Kies/Sand, beim 3-Achser mindestens 5.0 m³ Beton oder 8.0 m³ Kies/Sand verrechnet.

Abladezeit auf der Baustelle:

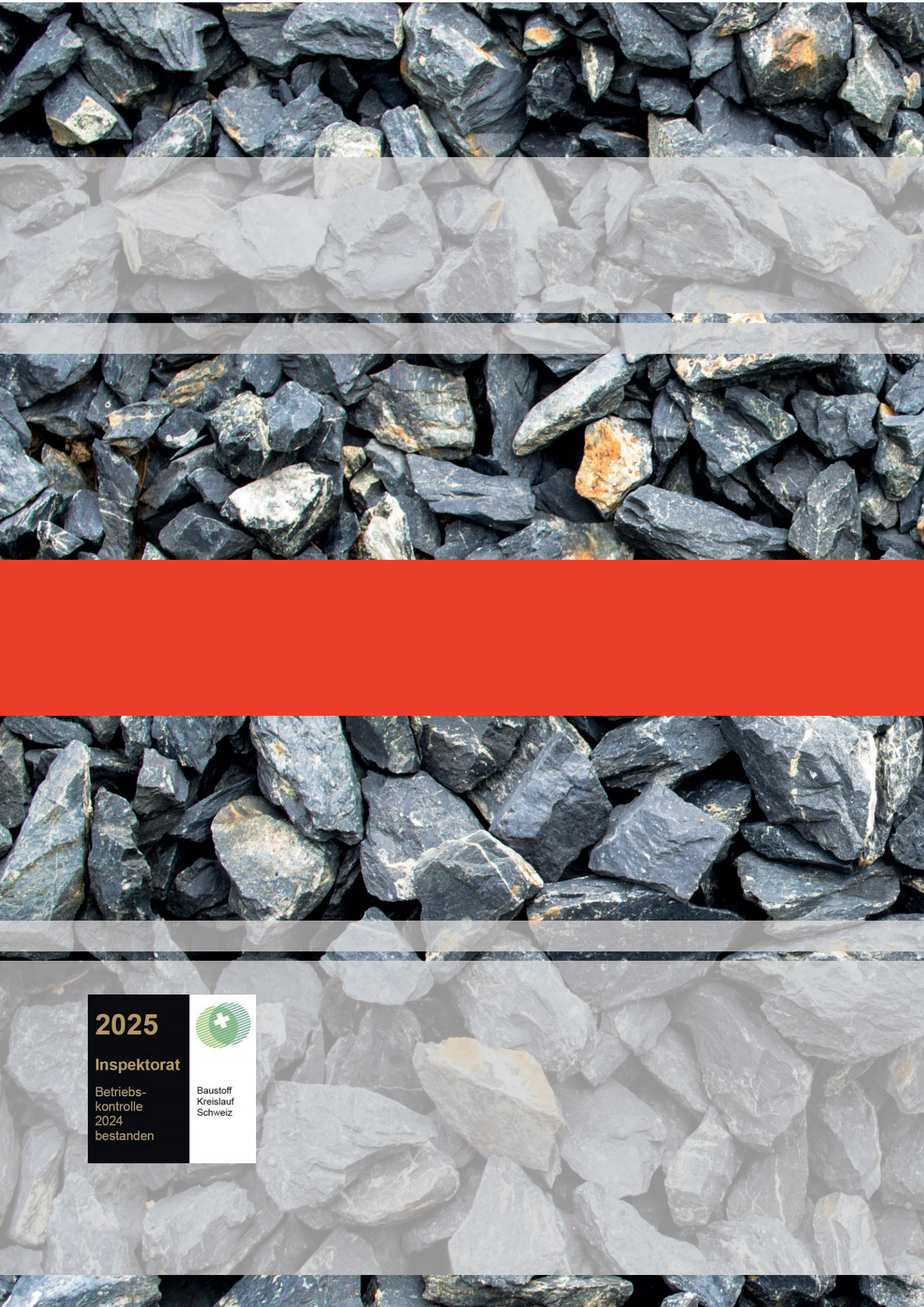
Eine minimale Dauer je nach Ladungsmenge ist im Transportpreis enthalten. Allfällige Regietransporte gemäss den gültigen ASTAG-Tarifen.

Preise

Die Mehrwertsteuer von 8.1% ist in den Preisen nicht inbegriffen.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto. Nach 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.



2025
Inspektorat
Betriebs-
kontrolle
2024
bestanden



Baustoff
Kreislauf
Schweiz